

(6) Der Generaldirektor hat zu entscheiden, ob die Kosten für die Leitung des Kombinats aus Kostenumlagen der Kombinatbetriebe oder aus planmäßigen Kosten des Stammbetriebes finanziert werden.

§19

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe haben ihre wirtschaftliche Tätigkeit nach den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik exakt zu erfassen, kontrollfähig nachzuweisen, zu analysieren und die Anforderungen der zentralisierten Berichterstattung zu erfüllen.

(2) Der Kombinatbetrieb ist verpflichtet, entsprechend den Rechtsvorschriften bestimmte Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit der territorial vom Kombinatbetrieb getrennt liegenden Betriebsteile auf Anforderung der örtlichen Staatsorgane als zahlenmäßige Information bereitzustellen.

(3) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sichern, daß die auf der Grundlage des Planes von der Bank zur Verfügung gestellten Kredite mit höchstem Nutzeffekt eingesetzt werden. Sie haben eine enge Zusammenarbeit mit der Bank zu gewährleisten.

§20

(1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sichern die Ausnutzung des Preises zur Senkung der Selbstkosten, zur Förderung einer qualitäts- und bedarfsgerechten Produktion sowie zur Unterstützung der sozialistischen Intensivierung, insbesondere des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, und zur realen Leistungsbewertung.

(2) Das Kombinat leitet, plant und koordiniert nach zentralen staatlichen Grundsatzentscheidungen die Preisarbeit für die Erzeugnisse und Leistungen der an der Produktion beteiligten Betriebe im festgelegten Verantwortungsbereich entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Das Kombinat nimmt die ihm übertragenen Aufgaben bei der planmäßigen Bildung der Preise, insbesondere durch die Festlegung von Kosten- und Preisvorgaben, von Industrie- und Verbraucherpreisen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte Kosten, wahr. Dabei geht es von progressiven Normativen, Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung, des Arbeitszeitaufwandes und anderer Normative der Preisbildung aus. Das Kombinat ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Vorschlägen für die zentrale Bestätigung von Kosten- und Preisvorgaben sowie von Industrie- und Verbraucherpreisen und von Kalkulationsnormativen.

(4) Das Kombinat ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen im Kombinat. Es unterbreitet Vorschläge für planmäßige Industriepreisänderungen.

(5) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe haben eine wirkungsvolle Kontrolle der Preise in ihrem Verantwortungsbereich durchzuführen.

§21

Arbeitsorganisation und Arbeits- und Lebensbedingungen

(1) Das Kombinat hat zu gewährleisten, daß in den Kombinatbetrieben mit der umfassenden Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beigetragen, Arbeitsplätze edngespart, Arbeitskräfte freigesetzt und die Arbeitsbedingungen der Werktätigen verbessert werden. Es ist verpflichtet, den Kombinat-

betrieben mit den zuständigen örtlichen Räten abgestimmte Zielstellungen zum rationellen Einsatz und zur Struktur der Arbeitskräfte, zur Einsparung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung der Schichtarbeit vorzugeben.

(2) Der Generaldirektor hat die Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips zu sichern. Das Kombinat plant auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der staatlichen Plankennziffern den Lohnfonds und schlüsselt ihn entsprechend den Leistungsanforderungen und der Arbeitskräfteentwicklung auf die Kombinatbetriebe auf. Es hat den Kombinatbetrieben Schwerpunkte zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — Neue Normen“ und zur Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips bei der Entlohnung und Prämierung vorzugeben.

(3) Der Direktor des Kombinatbetriebes hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der vom Kombinat vorgegebenen Schwerpunkte für den Einsatz des Lohnfonds die Entlohnung so zu gestalten, daß jeder Werktätige daran interessiert wird, hohe Leistungen zu erreichen, die erforderliche Qualifikation zu erwerben und höhere Verantwortung zu übernehmen.

(4) Der Generaldirektor hat mit den Plänen die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Kombinats zu sichern. Das Kombinat ist verpflichtet, Einfluß auf die Entwicklung solcher Arbeitsbedingungen in den Kombinatbetrieben zu nehmen, die den Werktätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen, die Arbeitssicherheit gewährleisten, die bewußte Einstellung zur Arbeit und das Schöpfer-tum der Werktätigen fördern und die Arbeit erleichtern. Es hat zu gewährleisten, daß sich die Kombinatbetriebe an gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Territorien beteiligen.

(5) Der Kombinatbetrieb ist für die Verbesserung der kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Betreuung, der Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, verantwortlich. Er hat das gesellschaftliche Leben in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, insbesondere durch die gemeinsame Nutzung kultureller, sportlicher, sozialer und medizinischer Einrichtungen, zu fördern. Über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten sind durch den Kombinatbetrieb mit anderen Betrieben und mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden entsprechend den Rechtsvorschriften Verträge abzuschließen.

§22

Kaderarbeit und Bildung

(1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sind für die Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Kaderarbeit verantwortlich. Sie sichern, daß durch eine planmäßige Auswahl, Verteilung, Qualifizierung und Erziehung der Kader, einschließlich der Entwicklung der Kaderreserve, die führende Rolle der Arbeiterklasse verwirklicht wird.

(2) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sichern die rechtzeitige Auswahl und die zielgerichtete Vorbereitung der Kader insbesondere für Rationalisierungs- und Investitionsvorhaben und für die Aufgaben von Wissenschaft und Technik.

(3) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe gewährleisten die ständige Erhöhung der marxistisch-leninistischen und fachlichen Bildung der leitenden Mitarbeiter, die stete Vervollkommnung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften sowie ihre kommunistische Erziehung.

(4) Das Kombinat gewährleistet eine langfristige konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung der Qualifikations- und Berufs-